



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz
A-1014 WIEN, KOHLMARKT 8-10

671-GR/92

170/ME XVIII. GP - Entwurf

Handwritten: **Handel, Gewerbe u. Industrie** 170/ME ²⁸

Wien, am 18.5.1992

Telefon (0222) 534 24-0

Telefax (0222) 534 24-520

Telex 1-36847 OEPA A

DVR: 0078018

Ref.: Herr Mag. Ullrich

Tel.Nr.: .../256 DW

An den/die/das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt - Sektion IV

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Bundesministerium für Umwelt, Jugend- und Familie

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- Sektion V

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- ÖBB

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

- PTV

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Sekretariat Bundesministerin Dohnal

Sekretariat Bundesminister Weiss

Sekretariat Staatssekretärin Mag. Ederer

Sekretariat Staatssekretär Dr. Ditz

Sekretariat Staatssekretär Dr. Kostelka

Gesetzentwurf

Zl. 56 -GE/19

Datum 2.6.1992

Verteilt 03. Juni 1992 *Be*

H. Wenzinger

Ende d. B-Frist 15.6.1992

Rechnungshof
Präsidium des Nationalrates
Volksanwaltschaft
Datenschutzrat (BKA)
Datenschutzkommission (BKA)
Rat für Wissenschaft und Forschung (BMfWuF)
Verbindungsstelle der Bundesländer
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Bundesarbeitskammer
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Vereinigung österreichischer Industrieller
Obersten Patent- und Markensenat
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Österreichische Patentanwaltskammer
Österreichische Notariatskammer
Bundesingenieurkammer
Bundeskonzferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Verein für Konsumenteninformation
Handelsverband
Markenartikelverband
Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und
Urheberrecht
Ring der Industrie- Patentingenieure Österreichs
Österreichische Landesgruppe der AIPPI
Österreichische Landesgruppe der Union der europäischen
Patentanwälte
Österreichischen Patentinhaber- und Erfinderverband
Zentrum für Europäisches Recht
Neue Universität, Innsbruck
Forschungsinstitut für Europarecht, Salzburg
Forschungsinstitut für Europarecht
Universität Linz, Linz
Institut für Europarecht, Wien

-3-

Forschungsinstitut für Europarecht, Graz
Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien, Wien

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz geändert
wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1992);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, beehrt sich, den
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Markenschutzgesetz
geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüber-
stellung zur allfälligen Stellungnahme zu übersenden.

Sollte bis zum **15. Juni 1992** eine Stellungnahme nicht
einlangen, darf angenommen werden, daß gegen den vorliegenden
Entwurf keine Einwände erhoben werden.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzler-
amtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ.602.271/1-V/6/85,
ergeht außerdem das Ersuchen, 25 Ausfertigungen der do. Stellung-
nahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Referat
für den gewerblichen Rechtsschutz, hievon zu verständigen.

4 Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. O. Rafeiner

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz geändert wird
(Markenschutzgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl.Nr.260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. /1992 (Patent- und Markengebühren-Novelle 1992), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.1 Z 2 lautet:

"2. ausschließlich Zeichen oder Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware oder über Ort, Zeit oder Art der Erbringung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preisverhältnisse oder Umfang der Dienstleistung enthalten;"

2. § 9 lautet:

"§ 9. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn dies zur leichteren Feststellung der Herkunft von Waren einer bestimmten Gattung wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere Gefährlichkeit, oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist, anordnen, daß derartige Waren nur in Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn sie mit einer eingetragenen Marke in einer durch die Verordnung zu bezeichneter Weise versehen sind."

3. § 10 wird folgender § 10a angefügt:

"§ 10a.(1) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihrem Inhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden sind."

-2-

(2) Abs.1 findet keine Anwendung, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist."

4. § 16 Abs.2 lautet:

"(2) Die Marke muß beim Patentamt zur Registrierung schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung besteht und hierfür keine bestimmte Schriftform beansprucht wird, ist eine Darstellung der Marke zu überreichen. Die Zahl der vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen werden durch Verordnung festgesetzt."

5. § 17 Abs.4 lautet:

"(4) Die Marke ist nach ihrer Registrierung zu veröffentlichen."

6. § 21 lautet:

" § 21.(1) Auf Antrag des Anmelders ist hinsichtlich der angemeldeten Marke das Vorhandensein prioritätsälterer Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert und der angemeldeten Marke gleich oder ähnlich (§ 14) sind, zu ermitteln. Solche Marken sind dem Anmelde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die angemeldete Marke im Falle der Zulässigkeit (§ 20 Abs.2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.

(2) Der Antrag gemäß Abs.1 ist zugleich mit der Anmeldung einzureichen und unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 18 Abs.1). Die Zahlung der Gebühr ist ordnungsgemäß nachzuweisen.

(3) Auf Anträge, die nicht zugleich mit der Anmeldung eingereicht werden, ist § 22 sinngemäß anzuwenden. Eine Frist gemäß Abs.1 wird in diesem Fall nicht eingeräumt.

(4) Die Mitteilung gemäß Abs.1 ist für die Beurteilung des Schutzbereiches der betroffenen Zeichen ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde."

7. § 22 Abs.1 und 3 lautet:

"§ 22.(1) Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, möglicherweise gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs.4. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer.

(3) Die Anträge unterliegen der Zahlung einer Gebühr, deren jeweilige Höhe durch Verordnung des Präsidenten des Österreichischen Patentamtes festzusetzen ist. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes ist der für die Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen."

8. § 26 Abs.1 lautet:

"(1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die Marken, die zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren gebraucht werden, zuerkannt hat."

9. § 28 Abs.2 lautet:

"(2) Rechtstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 33c) und auf Übertragung (§ 30a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung)."

10. § 30 erhält die Bezeichnung § 30 Abs.1.

11. § 30 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Der Antrag ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Kenntnis von der Benutzung der jüngeren eingetragenen Marke zu stellen."

12. § 33a Abs.3 lautet:

"(3) Auf einen Markengebrauch, der erst aufgenommen wurde, nachdem

a) sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte oder

-4-

b) der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf den Nichtgebrauch hingewiesen hatte, kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschungsantrag innerhalb von drei Monaten, nachdem es erstmals zu einer der unter lit.a oder b erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde."

13. § 33a wird folgender § 33b angefügt:

"§ 33b. Jedermann kann die Löschung einer Marke begehren, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist."

14. § 33b wird folgender § 33c angefügt:

"§ 33c. Jedermann kann die Löschung einer Marke begehren, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren und Dienstleistungen irrezuführen."

15. § 34 Abs.1 lautet:

"§ 34.(1) In den Fällen der §§ 30 bis 32, 33b und 33c wirkt das Löschungserkenntnis auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs.1) der gelöschten Marke zurück. Dasselbe gilt im Falle des § 33, wenn die Marke deshalb gelöscht wird, weil sie nicht hätte registriert werden dürfen."

16. § 37 lautet:

"§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 33c) und über Anträge auf Übertragung (§ 30a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung."

17. § 42 Abs.1 lautet:

"§ 42.(1) Im übrigen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 58a, 58b, 64, 66 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs.1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 129 bis 133 Abs.2, §§ 134, 135, 137 bis 145, 169 sowie 172a Abs.1 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs.1 lit.b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr (§ 18 Abs.1)."

18. § 60 Abs.1 lautet:

"§ 60.(1) Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, genießen den Schutz dieses Bundesgesetzes nur, wenn und solange Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, in dem betreffenden ausländischen Staat nach dessen Recht den gleichen Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in dem ausländischen Staat genießen und die Gewährung gleichen Schutzes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch eine vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung festgestellt ist. "

19. § 62 Abs.3 lautet:

"(3) Auf die Verbandsmarken finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 63 bis 68 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere treten auch die im § 4 Abs.2 und § 31 dieses Bundesgesetzes und im § 9 Abs.3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. November 1984, BGBl.Nr.448, in der jeweils geltenden Fassung, zugunsten nichtregistrierter Zeichen vorgesehenen Rechtswirkungen ein, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder eines Verbandes gilt."

20. § 71 lautet:

"§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 10a, 12 bis 14, 23 und 57 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,

-6-

2. hinsichtlich des § 6 Abs.2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56 und des § 67 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 70 Abs.1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten."

21. § 72 erhält die Bezeichnung § 72 Abs.1.

22. § 72 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) § 4 Abs.1 Z 2, §§ 9, 10a, 16 Abs.2, § 17 Abs.4, §§ 21, 22 Abs.1 und 3, §§ 26, 28 Abs.2, § 30 Abs.1 und 2, §§ 33a, 33b, 33c, 34 Abs.2, §§ 37, 42 Abs.1, §§ 60, 62 Abs.3, §§ 71 und 72 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1992 treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie der EWR-Vertrag."

V o r b l a t t

Problem: Anpassung des geltenden Markenschutzgesetzes im Hinblick auf die im relevanten Acquis des EWR-Vertrages befindliche "Erste Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Marken" bis zum 1.1.1993 (unter der Voraussetzung des Inkrafttretens des EWR-Vertrages mit diesem Datum).
Anpassung der Bezeichnung der zuständigen Bundesminister.

Problemlösung: Die zwingend vorgesehenen Regelungen der Richtlinie, vor allem im Bereich der Löschungstatbestände, werden unter weitestmöglicher Beibehaltung des geltenden Markenrechts transformiert.
Die Bezeichnungen der zuständigen Bundesminister werden in Entsprechung zum Bundesministeriengesetz 1986 richtiggestellt.

Alternativen: keine.

EG-Konformität: Der Entwurf trägt den Erfordernissen der entsprechenden EG-Richtlinie im notwendigen Rahmen vollinhaltlich Rechnung. Entsprechende Regelungen hinsichtlich des Problemkreises "Gemeinschaftsmarke" wurden wegen der noch ausstehenden abschließenden Behandlung durch die EG ausgeklammert.

Kosten:

Zur Abschätzung der kostenmäßigen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ist festzuhalten, daß die Einführung neuer Löschungstatbestände sowie die damit verbundene, über den Rahmen eines reinen Registerverfahrens hinausgehende Beweisaufnahme zu einer erheblichen Mehrbelastung der Nichtigkeitsabteilung des Österreichischen Patentamtes führen wird.

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind daher zusätzliche Planstellen für mindestens zwei rechtskundige Beamte (Verwendungsgruppe A) erforderlich, ebenso ein gewisser Sachaufwand.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art.10 Abs.1 Z 8 B-VG.

Der Abschluß des EWR-Vertrages bedingt die Novellierung des geltenden Markenschutzgesetzes im Hinblick auf die im relevanten Acquis befindliche "Erste Richtlinie des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über Marken" (ABl. L 40/1989) bis zum 1. Jänner 1993 (unter der Voraussetzung des Inkrafttretens des EWR mit 1. Jänner 1993).

Eine spezielle Übergangsfrist bzw. Verlängerung der für die EG-Staaten geltenden Frist zur Erfüllung ist hinsichtlich der gegenständlichen Richtlinie nicht vereinbart worden.

Die Frist zur Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes soll nur in Ausnahmefällen über einen Zeitpunkt vor der Sommerpause 1992 hinaus ausgedehnt werden.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist - nicht zuletzt auch wegen der zur Zeit im Gang befindlichen Harmonisierungsbestrebungen der WIPO - den Regelungen der Richtlinie zunächst unter weitestmöglicher Beibehaltung des geltenden Markenrechts nur im absolut notwendigen Umfang Rechnung zu tragen und erforderliche Anpassungen vorzunehmen (Kleine Markenrechtsreform).

2. Besonderer Teil

Zu Z 1

Art.3 Abs.1 lit.c der Richtlinie nennt als Eintragungshindernis bzw. Ungültigkeitsgrund die Deskriptivität von Zeichen oder Angaben.

Derzeit stellt § 4 Abs.1 Z 2 MSchG lediglich auf Wortmarken ab. Der Anwendungsbereich dieser Norm wird durch die Streichung der Wortfolge "...bloß aus Worten bestehen, die ..." auch auf deskriptive Bildmarken bzw. Wortbildmarken erweitert.

Zu Z 2

Die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers ist auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Z 3

Der neue § 10a trägt Art.7 der Richtlinie, "Erschöpfung des Rechtes aus der Marke" Rechnung.

Bei Behandlung dieses Prinzips ist der Geltungsbereich des EWR-Vertrages zu berücksichtigen.

Zu Z 4 und 5

Der Wegfall des Erfordernisses der Vorlage eines Druckstockes berücksichtigt die geänderten technischen Möglichkeiten bei der Veröffentlichung.

Zu Z 6

Zur Beschleunigung des Registrierungsverfahrens wird vom Prinzip der obligatorischen Ähnlichkeitsprüfung vor Registrierung bei angemeldeten Marken abgegangen. Eine Ähnlichkeitsprüfung erfolgt nunmehr auf ausdrücklichen Antrag des Anmelders. Dieser Antrag ist zugleich mit der Anmeldung einzubringen und unterliegt einer Gebühr in Höhe der Anmeldegebühr.

Zu Z 7

Die Gebühren für die im Rahmen einer künftigen Teilrechtsfähigkeit (siehe § 42 MSchG iVm §§ 58a und 58b PatG) zu erbringenden Serviceleistungen der Ähnlichkeitsprüfung sollen den wirtschaftlichen Gegebenheiten möglichst rasch angepaßt werden können, sodaß zu deren Festsetzung der Weg einer Verordnungsermächtigung des Präsidenten des Österreichischen Patentamtes gewählt wird.

Zu Z 8

Die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers ist auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Z 9

Der Verweis berücksichtigt die Einführung neuer Löschungstatbestände.

Zu Z 10 und 11

Der neue § 30 Abs.2 entspricht Art.9 Abs. 1 der Richtlinie, der eine Verwirkung der Klagsmöglichkeit auf Löschung innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Kenntnis von der Benutzung der jüngeren Marke vorsieht.

Zu Z 12

Die Verlängerung der Frist entspricht Art.12 Abs.1 der Richtlinie.

Zu Z 13 und 14

Mit den §§ 33b und 33c ist dem Erfordernis der Einführung der Löschungstatbestände des Art.12 Abs.2 der Richtlinie Rechnung getragen.

Zu Z 15

Die Löschungserkenntnisses gemäß § 33b und § 33c wirken auf den Beginn der Schutzdauer der gelöschten Marke zurück.

Zu Z 16

Der Kompetenzbereich der Nichtigkeitsabteilung ist um die neu eingeführten Tatbestände erweitert.

Zu Z 17

Die Bestimmungen der §§ 58a, 58b PatG hinsichtlich einer Teilrechtsfähigkeit des Patentamtes werden durch die Aufnahme in den § 42 Abs.1 explizit rezipiert.

Zu Z 18

Die Bezeichnung des zuständigen Bundesministers ist auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Z 19

-4-

Die Zitierung des UWG ist aktualisiert.

Zu Z 20

Die Vollzugsklausel berücksichtigt die Einführung des § 10a.
Die Bezeichnung der zuständigen Bundesminister ist auf den
neuesten Stand gebracht.

Zu Z 21 und 22

Das Inkrafttreten ist mit dem Inkrafttreten des EWR-Ver-
trages gekoppelt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n gGeltender TextEntwurf

§ 4.(1) Von der Registrierung ausgeschlossen sind Zeichen, die ...
2. bloß aus Worten bestehen, die ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Menge- oder Gewichtsverhältnisse der Ware oder über Ort, Zeit oder Art der Erbringung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preisverhältnisse oder Umfang der Dienstleistungen enthalten;

§ 4.(1) Von der Registrierung ausgeschlossen sind Zeichen, die ...
2. ausschließlich Zeichen oder Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware oder über Ort, Zeit oder Art der Erbringung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preisverhältnisse oder Umfang der Dienstleistungen enthalten;

§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie kann, wenn dies zur leichteren Feststellung der Herkunft von Waren einer bestimmten Gattung wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere Gefährlichkeit, oder aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten ist, anordnen, daß derartige Waren nur in

§ 9. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn dies zur leichteren Feststellung der Herkunft von Waren einer bestimmten Gattung wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere Gefährlichkeit, oder aus volkswirtschaftlichen

Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn sie mit einer eingetragenen Marke in einer durch die Verordnung zu bezeichnenden Weise versehen sind.

Gründen geboten ist, anordnen, daß derartige Waren nur in Verkehr gesetzt werden dürfen, wenn sie mit einer eingetragenen Marke in einer durch die Verordnung zu bezeichnenden Weise versehen sind.

§ 10a.(1) Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihrem Inhaber oder mit seiner Zustimmung im EWR in den Verkehr gebracht worden sind.

(2) Abs.1 findet keine Anwendung, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, daß der Inhaber sich dem weiteren Vertrieb der Waren widersetzt, insbesondere wenn der Zustand der Waren nach ihrem Inverkehrbringen verändert oder verschlechtert ist.

§ 16.(2) Die Marke muß beim Patentamt zur Registrierung schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bild-

§ 16.(2) Die Marke muß beim Patentamt zur Registrierung schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen,

-3-

mäßige Ausgestaltung besteht und hierfür keine besondere Schriftform beansprucht wird, sind eine Darstellung der Marke und ein Druckstock zu überreichen. Die Zahl der vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen sowie die Beschaffenheit und die Abmessungen des Druckstockes werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 17.(4) Die Marke ist nach ihrer Registrierung zu veröffentlichen. Der dazu gegebenenfalls benützte Druckstock (§ 16 Abs.2) ist dem Markeninhaber zurückzustellen.

§ 21.(1) Jede angemeldete Marke ist ferner darauf zu prüfen, ob sie prioritätsälteren Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert sind, gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Solche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzuteilen, daß die angemeldete Marke im Fall der Zulässigkeit (§ 20 Abs.2) registriert werden wird, so-

Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung besteht und hierfür keine bestimmte Schriftform beansprucht wird, ist eine Darstellung der Marke zu überreichen. Die Zahl der vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen werden durch Verordnung festgesetzt.

§ 17.(4) Die Marke ist nach ihrer Registrierung zu veröffentlichen.

§ 21.(1) Auf Antrag des Anmelders ist hinsichtlich der angemeldeten Marke das Vorhandensein prioritätsälterer Marken, die für Waren oder Dienstleistungen derselben Klasse registriert und der angemeldeten Marke gleich oder ähnlich (§ 14) sind, zu ermitteln. Solche Marken sind dem Anmelder mit dem Hinweis mitzu-

fern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.

teilen, daß die angemeldete Marke im Falle der Zulässigkeit (§ 20 Abs.2) registriert werden wird, sofern die Anmeldung nicht innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist zurückgenommen wird.

(2) Der Antrag gemäß Abs.1 ist zugleich mit der Anmeldung einzureichen und unterliegt einer Gebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 18 Abs.1). Die Zahlung der Gebühr ist ordnungsgemäß nachzuweisen.

(3) Auf Anträge, die nicht zugleich mit der Anmeldung eingereicht werden, ist § 22 sinngemäß anzuwenden. Eine Frist gemäß Abs.1 wird in diesem Fall nicht eingeräumt.

(2) Die Mitteilung gemäß Abs.1 oder ihr Unterbleiben ist für die Beurteilung des Schutzbereiches der betroffenen Zeichen ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.

(4) Die Mitteilung gemäß Abs.1 ist für die Beurteilung des Schutzbereiches der betroffenen Zeichen ohne Belang. Sie bedarf weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung der Behörde.

-5-

§ 22.(1) Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, möglicherweise gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs.2. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke, genügt die Angabe der Registernummer.

(3) Mit dem Antrag sind pro Zeichen für jede in den beantragten Zeitraum fallende Auskunft zwei Fünftel der Anmeldegebühr, für eine einmalige Auskunft drei Fünftel der Anmeldegebühr zu zahlen.

§ 26.(1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die Marken, die zur Kennzeichnung von dort

§ 22.(1) Auf Antrag hat das Patentamt jedermann schriftlich Auskunft darüber zu geben, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, möglicherweise gleich oder ähnlich (§ 14) ist. Für solche Auskünfte gilt § 21 Abs.4. Wenn das Zeichen eine eingetragene Marke ist, genügt die Angabe der Registernummer.

(3) Die Anträge unterliegen der Zahlung einer Gebühr, deren jeweilige Höhe durch Verordnung des Präsidenten des Österreichischen Patentamtes festzusetzen ist. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes ist der für die Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen.

§ 26.(1) Der Schutz besteht nur, wenn der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Ausstellung die Begünstigung des Prioritätsschutzes für die

zur Schau gestellten Waren gebraucht werden, zuerkannt hat.

§ 28.(2) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 33a) und auf Übertragung (§ 30a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung).

§ 30. Der Antrag auf Löschung einer Marke kann vom Inhaber einer für dieselben oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke gestellt werden, wenn beide Marke gleich oder ähnlich (§ 14) sind.

Marken, die zur Kennzeichnung von dort zur Schau gestellten Waren gebraucht werden, zuerkannt hat.

§ 28.(2) Rechtsstreitigkeiten über Rechte an Marken sowie die Verfahren auf Löschung (§§ 30 bis 33c) und auf Übertragung (§ 30a) sind auf Antrag im Markenregister anzumerken (Streitanmerkung).

§ 30.(1) Der Antrag auf Löschung einer Marke kann vom Inhaber einer für dieselben oder für gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldeten, noch zu Recht bestehenden Marke gestellt werden, wenn beide Marken gleich oder ähnlich (§ 14) sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Kenntnis von der Benutzung der jüngeren eingetragenen Marke zu stellen.

-7-

§ 33a.(3) Auf einen Markengebrauch, der erst aufgenommen wurde, nachdem

a) sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte
oder

b) der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf den Nichtgebrauch hingewiesen hatte, kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschantrag innerhalb von zwei Monaten, nachdem es erstmals zu einer der unter lit.a oder b erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde.

§ 33a.(3) Auf einen Markengebrauch, der erst aufgenommen wurde, nachdem

a) sich der Markeninhaber oder ein Lizenznehmer gegenüber dem Antragsteller auf das Markenrecht berufen hatte
oder

b) der Antragsteller den Markeninhaber oder einen Lizenznehmer auf den Nichtgebrauch hingewiesen hatte, kann sich der Markeninhaber jedoch nicht berufen, sofern der Löschantrag innerhalb von drei Monaten, nachdem es erstmals zu einer der unter lit.a oder b erwähnten Handlungen gekommen war, überreicht wurde.

§ 33b. Jedermann kann die Löschung einer Marke begehren, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im ge-

schäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist.

§ 33c. Jedermann kann die Löschung einer Marke begehren, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung infolge ihrer Benutzung durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung für Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, geeignet ist, das Publikum insbesondere über die Art, die Beschaffenheit oder die geographische Herkunft dieser Waren und Dienstleistungen irrezuführen.

§ 34.(1) In den Fällen der §§ 30 bis 32 wirkt das Löscherkenntnis auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs.1) der gelöschten Marke zurück. Dasselbe gilt im Fall des § 33, wenn die Marke deshalb gelöscht wird, weil sie nicht hätte registriert werden dürfen.

§ 34.(1) In den Fällen der §§ 30 bis 32, 33b und 33c wirkt das Löscherkenntnis auf den Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs.1) der gelöschten Marke zurück. Dasselbe gilt im Fall des § 33, wenn die Marke deshalb gelöscht wird, weil sie nicht hätte registriert werden dürfen.

-9-

§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 33a) und über Anträge auf Übertragung (§ 30a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.

§ 42.(1) Im übrigen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs.1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 129 bis 133 Abs.2, §§ 134, 135, 137 bis 145, 169 sowie 172a Abs.1 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs.1 lit.b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr (§ 18 Abs.1).

§ 60.(1) Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, genießen den Schutz dieses Bundesgesetzes nur, wenn und solange

§ 37. Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 33c) und über Anträge auf Übertragung (§ 30a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung.

§ 42.(1) Im übrigen sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 58a, 58b, 64, 66 bis 73, 79, 82 bis 86, 112 bis 126, 127 Abs.1, 2, 4 und 5, § 128 erster Satz, §§ 129 bis 133 Abs.2, §§ 134, 135, 137 bis 145, 169 sowie 172a Abs.1 des Patentgesetzes 1970, BGBl.Nr.259, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden; die im § 132 Abs.1 lit.b des Patentgesetzes 1970 vorgesehene Verfahrensgebühr entspricht der Anmeldegebühr (§ 18 Abs.1).

§ 60.(1) Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, genießen den Schutz dieses Bundesgesetzes nur, wenn

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, in dem betreffenden ausländischen Staat nach dessen Recht den gleichen Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in dem ausländischen Staat genießen und die Gewährung gleichen Schutzes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch eine vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung festgestellt ist.

§ 62.(3) Auf die Verbandsmarken finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 63 bis 68 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere treten auch die im § 4 Abs.2 und § 31 dieses Bundesgesetzes und im § 9 Abs.3 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl.Nr.531, gegen den unlauteren Wettbewerb zugunsten nichtregistrierter

und solange Marken von Unternehmen, die ihren Sitz im Inland haben, in dem betreffenden ausländischen Staat nach dessen Recht den gleichen Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in dem ausländischen Staat genießen und die Gewährung gleichen Schutzes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch eine vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung festgestellt ist.

§ 62.(3) Auf die Verbandsmarken finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 63 bis 68 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere treten auch die im § 4 Abs.2 und § 31 dieses Bundesgesetzes und im § 9 Abs.3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 16. November 1984, BGBl. Nr.448, in der jeweils geltenden

-11-

Zeichen vorgesehenen Rechtswirkungen ein, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder eines Verbandes gilt.

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 12 bis 14, 23 und 57 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs.2 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56 und des § 67 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 70 Abs.1 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

Fassung, zugunsten nicht-registrierter Zeichen vorgesehene Rechtswirkungen ein, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder eines Verbandes gilt.

§ 71. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 10, 10a, 12 bis 14, 23 und 57 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich des § 6 Abs.2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
3. hinsichtlich der §§ 51 bis 56 und des § 67 der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich des § 70 Abs.1 der

5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 72. § 18 Abs.1, 2 und 4, § 40 Abs.1, §§ 42, 61, 69 Abs.1, § 70 sowie die Überschrift des IX. Abschnittes in der Fassung des Bundesgesetzes BGB.Nr. /1992 treten mit Beginn des vierten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1992 folgenden Monats in Kraft.

§ 72.(1) § 18 Abs.1, 2 und 4, § 40 Abs.1, §§ 42, 61, 69 Abs.1, § 70 sowie die Überschrift des IX. Abschnittes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1992 treten mit Beginn des vierten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1992 folgenden Monats in Kraft.

(2) § 4 Abs.1 Z 2, §§ 9, 10a, 16 Abs.2, § 17 Abs.4, §§ 21, 22 Abs.1 und 3, §§ 26, 28 Abs.2, § 30 Abs.1 und 2, §§ 33a, 33b, 33c, 34 Abs.2, §§ 37, 42 Abs.1, §§ 60, 62 Abs.3, § 71 und 72 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. /1992 treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie der EWR-Vertrag.